

sie unter westgothischem Einfluss ins fränkische Recht ein. Die ursprüngliche Lex Chlodovechs wird Knechten ebenso wie Freien gegenüber den Zeugenbeweis gefordert haben, für den ja bei jenen ebenso wie bei diesen dann nach dem Pactus der Söhne jenes Königs der Beweis durch Gottesurteil getreten ist.

Vergleicht man im übrigen die Anordnungen des Pactus über das den Sklaven, die des Diebstahls beschuldigt bzw. überführt sind, gegenüber zur Anwendung kommende Recht mit dem der Lex Salica, so findet man einerseits Berührungen mit der alten Lex Chlodovechs, andererseits aber auch solche mit dem später eingeschobenen Titel 67.

Hinsichtlich der Strafen verfährt der Pactus wesentlich strenger¹ als die Lex, was ja durchaus zu seiner Tendenz, gegen die Diebstähle mit schärferen Mitteln als den bisherigen einschreiten zu wollen, passt. Wenn der Wert des gestohlenen Objekts unter vierzig Denaren bleibt, betrachtet die Lex Salica (in Titel 12) die Tat noch als kleinen Diebstahl und setzt darauf die Strafe von einhundertzwanzig Hieben, die aber durch Entrichtung von drei Schillingen ablösbar sind. Nach dem Pactus gilt die Tat des Knechts nur dann als kleines furtum, wenn der Wert des von ihm Entwendeten unter einer Tremissis, d. h. dreizehneindrittel Denaren, bleibt, und hierfür erhält er dreihundert Hiebe, neben denen der Herr noch drei Solidi zu büssen hat². Weiter heisst es in der Lex: Stiehlt aber der Knecht ein Objekt im Werte von vierzig Denaren und darüber, so trifft ihn Entmannung, doch kann sein Herr mit sechs Schillingen diese Pein von ihm abwenden. Dagegen im Pactus: Stiehlt der Knecht ein Objekt im Werte von dreizehneinhalb Denaren und darüber, so trifft ihn die Todesstrafe³.

Dabei muss hier wie da der Herr auch Schadensersatz leisten.

Mit dem Titel 67 andererseits berührt sich der Pactus insofern, als auch er dem Herrn, der nach erfolgter förm-

1) Vgl. Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXIX, S. 162, Anm. 2. 2) Vgl. Pactus c. 6: 'Si servus minus tremisse involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat et servus ille trecentus ictus accipiat. 3) Das lässt sich aus einem Vergleich von Kapitel 5 und 6 mit Kapitel 11 (s. oben S. 687, N. 1) erschliessen, um so mehr als in 6 eine ausserordentlich hohe, dem Tode nahekommende Prügelstrafe statuiert ist.